

**Kanton Schaffhausen  
Finanzdepartement**

J. J. Wepfer-Strasse 6  
CH-8200 Schaffhausen  
www.sh.ch

T +41 52 632 72 50  
cornelia.stammhurter@sh.ch



Finanzdepartement \_\_\_\_\_

- Schaffhauser Gemeinden
- VGGS
- VGSH

**alle per E-Mail**

Schaffhausen, 20. Dezember 2023

**Einladung zur 2. Vernehmlassung betreffend Totalrevision Polizeigesetz - Zuständigkeit  
Gemeinden**

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit geraumer Zeit ist das Finanzdepartement daran, ein neues Polizeigesetz auszuarbeiten. Zu einem früheren Entwurf konnten Sie bereits 2017 Stellung nehmen. Da Ihre seinerzeitigen Stellungnahmen, für die ich Ihnen bestens danke, teilweise kritisch ausfielen, hat das Finanzdepartement den ursprünglichen Entwurf teilweise abgeändert. Die von Ihnen 2017 vorgebrachten Bemerkungen hat das Finanzdepartement in weiten Teilen berücksichtigt. Nunmehr möchte das Finanzdepartement Ihre Meinung zum aktuellen Entwurf, soweit dieser die Gemeinden betrifft, einholen. Die folgenden Bestimmungen des neuen Polizeigesetzes (nPolG) erwähnen die Gemeinden:

|                       |   |
|-----------------------|---|
| Art. 1 lit. b         | Geltungsbereich                                   |
| Art. 3                | Aufgaben der Gemeinden                            |
| Art. 4                | Konkretisierung der Zuständigkeit                 |
| Art. 5                | Schutz privater Rechte                            |
| Art. 10               | Wahl und Zusammensetzung der Polizeikommission    |
| Art. 11               | Aufgaben der Polizeikommission                    |
| Art. 12               | Amts- und Vollzugshilfe                           |
| Art. 13               | Information und Koordination                      |
| Art. 14               | Unterstützung der Gemeinden                       |
| Art. 15               | Besondere Polizeieinsätze                         |
| Art. 16 Abs. 1 und 5  | Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Behörden |
| Art. 22               | Gewaltmonopol                                     |
| Art. 23               | Polizeiliche Generalklausel                       |
| Art. 46 Abs. 2 lit. b | Einsatz von technischen Überwachungsgeräten       |

|                                  |  |
|----------------------------------|--|
| Art. 74                          | Befragung  |
| Art. 75                          | Identitätsbefragung und Ausweisvorzeigepflicht   |
| Art. 76                          | Betreten privater Grundstücke  |
| Art. 77                          | Wegweisung und Fernhaltung von Personen  |
| Art. 78                          | Wegschaffung und Fernhaltung von Tieren und Sachen   |
| Art. 79                          | Sicherstellung von Tieren und Sachen   |
| Art. 80                          | Überwachung des ruhenden Verkehrs  |
| Art. 81                          | Kommunale Polizeien  |
| Art. 82                          | Vorübergehendes Festhalten   |
| Art. 94 Abs. 2 lit. a und Abs. 4 | elektronischer Datenaustausch  |
| Art. 100                         | Kostenersatz bei Veranstaltungen   |
| Art. 102*                        | <i>Beiträge für polizeiliche Leistungen Gemeindebeiträge<br/>(nicht Gegenstand der Vernehmlassung)</i> |
| Art. 106 Ziff. 1 und 3           | Änderung bisherigen Rechts   |

Damit Sie die oben erwähnten Artikel, welche die Gemeinden betreffen, besser in das neue Polizeigesetz einordnen können, erhalten Sie in der Beilage den gesamten Entwurf. Es steht Ihnen frei, sich zu weiteren Artikeln, welche die Gemeinden nicht betreffen, zu äussern.

Ich lade Sie ein, bis spätestens

**Freitag, 5. April 2024**

zur Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Das Finanzdepartement sieht vor, Ihnen im Januar 2024 den Link zum Online-Tool zu mailen. Alternativ können Sie den beigefügten Fragebogen zur Beantwortung benützen und Ihre Stellungnahme an [fd@sh.ch](mailto:fd@sh.ch) senden. Für Fragen steht Ihnen gerne Dr. Stephan Rawyler (052 632 75 49; [stephan.rawyler@sh.ch](mailto:stephan.rawyler@sh.ch)) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Finanzdepartement



Dr. Cornelia Stamm Hurter  
Regierungsrätin

*\* Die Bestimmung zu den Gemeindebeiträgen wurde im Projekt Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung gemeinsam ausgearbeitet. Der nun vorgesehene Lösung hat der Kantonsrat am 25. September 2023 zugestimmt. Dementsprechend ist Art. 102 nPolG nicht mehr Gegenstand der vorliegenden Vernehmlassung.*

Beilage:

- 1) Entwurf Polizeigesetz vom 19. Dezember 2023
- 2) Vernehmlassungsbericht vom 19. Dezember 2023
- 3) Synoptische Darstellung
- 4) Abkürzungsverzeichnis
- 5) Fragebogen
- 6) Gutachten von Prof. Dr. Monika Simmler vom 18. November 2021
- 7) Konkordanztabelle heutiger Entwurf und Gutachten
- Medienmitteilung